

Parkordnung für das Gelände der Hochschule für Musik und Theater Rostock vom 31. März 2003

§ 1 Das Hochschulgelände

Das Hochschulgelände ist Eigentum des Landes Mecklenburg-Vorpommern und wird von der Hochschule für Musik und Theater Rostock verwaltet.

Für den Verkehr auf dem Hochschulgelände gelten die allgemeinen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung, soweit diese Verkehrs- und Parkordnung keine zusätzlichen Regelungen enthält.

Im gesamten Hochschulbereich gilt Zonenhalteverbot sowie die Höchstgeschwindigkeit 20 km/h.

§ 2 Parkplätze

Parkplätze werden für Mitarbeiter, Studierende und Besucher der Hochschule für Musik und Theater Rostock vorgehalten. Das Parken ist während der Dauer des Aufenthalts in der Hochschule gestattet. Die Parkberechtigung erstreckt sich nicht auf Zeiträume, in denen das Hochschulgebäude geschlossen ist.

Voraussetzung für die Benutzung ist eine gültige Parkberechtigung. Sie wird durch die Hochschulverwaltung auf Antrag für die Dauer eines Semesters ausgestellt, dabei haben Hochschulmitglieder mit ständiger Präsenz und weiten Anfahrtswegen Priorität.

Es besteht kein Anspruch auf eine Parkmöglichkeit auf dem Hochschulgelände. Die Hochschule weist auf den öffentlichen Parkplatz am Speicher auf der gegenüberliegenden Seite der B 105 hin.

§ 3 Besondere Ver- und Gebote

Parken ist nur auf den gekennzeichneten Flächen innerhalb der Stellplatzkennzeichnung gestattet. Reservierte Parkplätze sind den Berechtigten vorbehalten. Das Parken auf Gehwegen und Grünflächen ist verboten. Das Parken auf der Fahrspur ist untersagt.

Kraftfahrzeuge ohne Parkkarte können auf Kosten des Besitzers entfernt werden.

Feuerwehrezufahrten und Feuerwehrlflächen sind unbedingt freizuhalten.

§ 4 Sonderregelungen

Für die Mitglieder des Rektorats und deren Besucher sowie für die Haustechnik, Feuerwehr und Lieferanten sind insgesamt fünf Stellplätze im Ostbereich reserviert.

Zwei weitere Stellplätze sind für Schwerbehinderte reserviert.

§ 5 Ausgabe von Parkkarten

Die Zufahrt zum Parkgelände wird durch eine Schranke gesteuert. Sie öffnet sich nach Verwendung einer Magnetkarte.

Magnetkarten werden nach Maßgabe des § 2 Abs. 2, von der hmt, Sachgebiet 1-Beschaffung an Hochschulmitglieder ausgegeben. Hochschulmitglieder, denen aufgrund fehlender Kapazität keine Magnetkarte ausgehändigt werden kann, sowie Gäste erhalten an der Pforte gegen Hinterlegung eines Personaldokuments eine Magnetkarte zur Nutzung für die Dauer des Aufenthalts auf dem Hochschulgelände. Der Besitz einer Magnetkarte begründet keinen Rechtsanspruch darauf, dass ein freier Parkplatz vorgehalten wird.

Die Magnetkarten bleiben Eigentum der hmt. Der Verlust ist der Hochschule, Sachgebiet 3, Haus- und Bühnentechnik, unverzüglich anzuzeigen. Für den Fall des Verlustes hat der Nutzer die Kosten einer Neuanschaffung zu tragen. Der Nutzer der Karte haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die durch Missbrauch der Magnetkarte bei zur Anzeige ihres Verlustes entstehen. Nach Ablauf der Nutzungsdauer ist die Magnetkarte zurückzugeben.

§ 6 Haftungsfragen

Das Befahren des Hochschulgeländes erfolgt auf eigene Gefahr. Für Schäden an den abgestellten Verkehrsmitteln, deren Verlust oder Diebstahl, übernimmt das Land Mecklenburg-Vorpommern und die Hochschule für Musik und Theater Rostock keine Haftung.

§ 7 Sonderregelungen

Parkplatzreservierungen können durch die Hochschulverwaltung insbesondere in folgenden Fällen vorgenommen werden:

- Für Dienstfahrzeuge der Landesregierung,
- für Firmenfahrzeuge, soweit dies zur Vertragserfüllung notwendig ist,
- für Übertragungsfahrzeuge der Rundfunkanstalten.

§ 8 Verstöße gegen die Verkehrs- und Parkordnung

Verstöße gegen Vorschriften der Straßenverkehrsordnung und dieser Parkordnung stellen einen Hausfriedensbruch dar und können nach der Schwere des Verstoßes mit folgenden Maßnahmen geahndet werden.

- Aufforderungen, die Verkehrsregeln und Parkordnung in Zukunft zu beachten,
- Entzug der Parkberechtigung auf dem Hochschulgelände,
- Veranlassung des kostenpflichtigen Abschleppens des Kraftfahrzeuges zu Lasten des Verursachers,
- Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch.

Die Maßnahmen können auch miteinander kombiniert ergriffen werden.

Strafanzeige kann die Hochschule auch gegen Personen erstatten, die durch das Fahren oder Abstellen ihrer Verkehrsmittel Schäden an Grünanlagen, Straßen, Wegen oder Parkplätzen verursachen oder verursacht haben. Die Hochschule kann außerdem von den Schädigern Schadenersatz fordern.